

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0051/2016</b>
Auskunft erteilt:	Herr Kentrup Herr Kreimer
Ruf:	492-5894 492-5124
E-Mail:	kentrup@stadt-muenster.de kreimer@stadt-muenster.de
Datum:	11.03.2016

Betrifft

Richtlinien des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Münster

Beratungsfolge

20.04.2016	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Entscheidung
26.04.2016	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Anhörung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Der Ausschuss beschließt die Änderung der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster vom 01.01.2005 mit Wirkung zum 01.05.2016 (Anlage 1).

Der Antrag „2015-00102 - Umsetzung der Inklusion für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ nach 24 GO der Lebenshilfe Münster e.V., SeHt Münster e.V., Outlaw gGmbH, Schule, Jugend, Kinds & Co. e.V. und dem Emshof e.V. (Anlage 2) sowie die Stellungnahme der AG 78/2 vom 18.09.2015 zum Haushaltsantrag Nr.:102/2015 (Anlage 3) als auch die Empfehlung „Überprüfung der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger“ des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (V/0381/2015) werden mit dieser Vorlage aufgegriffen und erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Für die Zwecke der zum 15.04.2016 neu gefassten Richtlinien werden vom Rat jährlich Mittel in Höhe von 75.000,- € bereitgestellt. Vorbehaltlich zukünftiger weiterer Beschlüsse des Rates zum Etat bleibt die Höhe der jährlichen Mittel unverändert.

## 1. Ausgangslage

Die Richtlinien regeln die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Münster und haben seit ihrer Einführung im Jahre 1991 durchgehend eine hohe Akzeptanz. Die derzeit gültigen Richtlinien wurden mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 06.07.2004 und zuletzt durch Änderungen am 01.02.2012 in Kraft gesetzt.

Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit tragen mit ihren vielfältigen Angeboten den veränderten Lebensverhältnissen und Bedürfnissen junger Menschen Rechnung. So haben sich im Laufe der letzten Jahre die Angebotsschwerpunkte der Leistungsanbieter weiter verändert bzw. erweitert. Insbesondere Ganztagsbetreuungsmaßnahmen in den Schulferien für Grundschüler und Grundschülerinnen wurden verstärkt ausgebaut.

In der Vergangenheit gab es wiederholt Anfragen der Politik und der freien Träger zur Umsetzung der Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit. Insbesondere standen die Teilnahme von Kindern mit Behinderungen an Ferienangeboten und Ferienfreizeiten und die fehlende Finanzierung der notwendigen Begleitung im Fokus.

Die Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit signalisieren bereits seit Jahren, dass sie die Inklusion umsetzen, jedoch für die systematische individuelle Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung keine finanziellen Mittel haben. Eine Förderung gem. der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit war bisher nicht möglich.

## 2. Umsetzung der Änderung der Förderrichtlinien

Die Verwaltung hat die Richtlinien überarbeitet und mit der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG "Kinder - und Jugendarbeit" abgestimmt.

Die Richtlinien wurden in folgenden Positionen überarbeitet (**siehe Anlage 1**):

- 1.2. Ganztägige Betreuung in den Ferien,
- 2.1. Kurzfreizeiten,
- 2.2. Ferienfreizeiten,
- 2.3. Internationale Jugendbegegnungen,
- 2.4. Stadtranderholung,
- 3.3. Kurse und Workshops,
- 4.2. Jugendbildung,
- 6.1. Einrichtung, Renovierung und kleine bauliche Veränderungen
- 6.3. Beschaffung von Materialien

### 2.1 Allgemeine Pauschalen

Um das aufwändige Einzelantragsverfahren zu reduzieren, soll der Zuschuss für die Betreuung von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlichen allgemein moderat erhöht werden. Hierbei wird kein gesonderter Antrag notwendig. Freie Träger können für alle Kinder und Jugendliche unabhängig von Beeinträchtigungen oder mit einem leicht erhöhten Betreuungsaufwand den allgemeinen Zuschussantrag stellen. Planung: ca. 15.000,00 € pro Jahr

Kurzfreizeiten (Person/Maßnahme):

1 Übernachtung	6,00 €	(bisher 5,30 €)
2 Übernachtungen	9,00 €	(bisher 7,90 €)
3 Übernachtungen	12,00 €	(bisher 10,50 €)

Ferienfreizeiten (Tag/Person)	3,50 €	(bisher 3,20 €)
Internationale Begegnungen(Tag/Person)	6,50 €	(bisher 5,80 €)

## **2.2 Individualbetreuung / Zuschuss der Betreuungskosten auf Antrag**

Eine finanzielle Förderung der individuellen Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen variiert je nach Betreuungsbedarf. Der Zuschuss für eine Individualbetreuung beträgt 12,50 € je Stunde, 100,00 € je Tag, / 500,00 € je Woche. Bei einem geringeren Betreuungsschlüssel verringert sich der Zuschuss entsprechend. Der Zuschuss ist durch den Träger der Maßnahme vor Maßnahmenbeginn zu beantragen. Der gewünschte / notwendige Betreuungsschlüssel ist zu begründen. Die tatsächlich entstandenen Kosten und die Teilnahme der zu betreuenden Teilnehmenden sind nach Maßnahmenende durch Originalbelege nachzuweisen. Planung: ca. 40.000,00 € pro Jahr.

## **2.3. Bauliche Veränderungen und Beschaffungen**

Sogenannte ‚Kleine bauliche Veränderungen‘ zur Verbesserung der Barrierefreiheit in den Kinder- und Jugendeinrichtungen werden auf Antrag vor Beginn der Investition, mit bis zu 2.500,00 € im Kalenderjahr unterstützt. Eine Eigenleistung in Höhe von 25 % der Kosten ist hierbei vorgesehen.

Die Position „Beschaffung von Materialien“ wurde um den Punkt „Ausrüstungen für Menschen mit Behinderungen“ ergänzt. Im Zeitraum von zwei Jahren können 770,00 € bewilligt werden; die Eigenleistung von 25 % der Kosten entsprechen dabei den anderen Anschaffungszuschüssen.

Planung: ca. 20.000,00 € pro Jahr. Die Planungsansätze (2.1., 2.2. und 2.3) sind untereinander deckungsfähig.

## **3. Weiteres Verfahren:**

Nach der Beschlussfassung treten die Richtlinien in der Neufassung zum 15.04.2016 in Kraft. Nach Inkrafttreten werden die Neufassung der Richtlinien sowie die erforderlichen Antrags- und Verwendungsnachweisvordrucke im Internet abrufbar sein.

Bereits vor dem Beschluss gestellte Anträge der freien Träger für eine inklusive Ferienbetreuung in den Osterferien 2016 können rückwirkend im Sinne der neuen Richtlinien abgerechnet werden.

Eine Auswertung der Richtlinienförderung erfolgt im Jahr 2017 nach den Sommerferien.

I.V.

Thomas Paal  
Stadtrat

Anlagen

- Geänderte Positionen der „Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger“
- Antrag „Umsetzung der Inklusion für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ der Lebenshilfe Münster e.V., SeHt Münster e.V., Outlaw gGmbH, Schule, Jugend, Kinds & Co. e.V und dem Emshof e.V.
- Stellungnahme der AG nach § 78 SGB VIII – Kinder- und Jugendarbeit